

suchungsorganes. Darin wird unter Angabe von Gründen festgestellt, daß wegen eines bestimmten Ereignisses ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. In dem gewählten Beispiel wäre wegen des Tatverdachtes ein solches Ermittlungsverfahren gegen den Kassierer X einzuleiten. Bei seiner ersten Vernehmung müßte dies ihm mitgeteilt werden. Mit der Verfügung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens beginnt die Bearbeitungsfrist zu laufen. Der Kassierer X, der bisher nur verdächtig war, würde damit zum Beschuldigten werden (§ 170 StPO). Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens werden dem betreffenden Untersuchungsorgan bestimmte Befugnisse eingeräumt, wie z. B. die zur Vernehmung des Beschuldigten. Kommt beispielsweise der beschuldigte Kassierer X einer Vorladung nicht nach, so kann seine zwangsweise Vorführung zur Vernehmung angeordnet werden. Das Untersuchungsorgan kann die Durchsuchung seiner Wohnung vornehmen und gegebenenfalls eine Beschlagnahme bestimmter Gegenstände aussprechen. Es kann ihn unter den noch zu behandelnden Voraussetzungen in Untersuchungshaft bringen.³⁾ Andererseits hat der Beschuldigte nunmehr das Recht, zu erfahren, was ihm zur Last gelegt wird. Damit ist auch die Garantie gegeben, daß er zur Erforschung der objektiven Wahrheit beitragen und seine Verteidigung führen kann. Ein evtl. schon zu diesem Zeitpunkt gewählter Verteidiger kann vor Abschluß der Ermittlungen Einsicht in die Akten des Staatsanwaltes erhalten. Er kann auch mit dem evtl. in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten unter den vom Staatsanwalt festgesetzten Bedingungen sprechen und korrespondieren. Der Zweck der Untersuchung darf jedoch nicht gefährdet werden (§ 80 Abs. 2 StPO). Dritte Personen erfahren von den einzelnen Ermittlungshandlungen nur, wenn sie selbst nach den Bestimmungen der StPO zu solchen Ermittlungshandlungen hinzuziehen sind. Das ist bei der Beschlagnahme und bei der Durchsuchung von Räumen der Fall.

3. Die Zwangsmaßnahmen zur Erreichung des Verfahrenszwecks

Die Interessen unserer Werktätigen erfordern, jeden Verbrecher zur Verantwortung zu ziehen. Der Verbrecher hat jedoch oft das Bestreben, den Sachverhalt zu verdunkeln oder sich auf andere Art und Weise der Verantwortung zu entziehen. Um diese seine Absichten durchkreuzen zu können, sind den Ermittlungsorganen und dem Staatsanwalt bestimmte Rechte eingeräumt, ohne und gegen den Willen des Betroffenen Zwangsmaßnahmen ergreifen zu können.

Diese Maßnahmen tragen nicht den Charakter einer Strafe, sondern dienen dazu, eine ordentliche Durchführung des Strafverfahrens zu sichern. Es können folgende Zwangsmaßnahmen unterschieden werden:

Maßnahmen zur Sicherung der Beweise:

- Durchsuchung und Beschlagnahme (§§ 114—127, 133—139 StPO),
- Körperliche Untersuchung (§ 66 StPO),
- Untersuchung auf den Geisteszustand (§ 65 StPO),
- Zwangsweise Vorführung von Zeugen (§ 44 StPO),
- Beugestrafen gegen Zeugen und Sachverständige (§§ 44, 61 StPO).

s) **Zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft, vgl. S. 13 ff.**